

Satzung für den Verein 'Arbeitsgemeinschaft Koepchenwerk e.V.' in 58313 Herdecke

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Arbeitsgemeinschaft Koepchenwerk e.V'.
Vereinsregister Amtsgericht Hagen VR 2963 am 16.12.2015 Der Sitz
des Vereins ist in 58313 Herdecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" § 52 der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- der Erhalt des Industriedenkmals KOEPCHENWERK in Herdecke, das laut
Denkmalbescheid vom 11.08.1986 die Bezeichnung: PUMPSPEICHER-KRAFTWERK
IM SCHIFFWINKEL 43 und die Kurzbezeichnung: KOEPCHENWERK erhielt
- und die Begleitung der Neunutzung des nun auf zwei Eigentümer verteilten
Ensembles, damit das Industriedenkmal wieder für die Bürger/innen zugänglich
wird.

Insbesondere ist es Ziel, mit der neuen Eigentümerin STIFTUNG
INDUSTRIEDENKMALPFLEGE UND GESCHICHTSKULTUR in Erfüllung gemeinsamer
Satzungszwecke zusammenzuarbeiten.

Damit verbunden sind:

Förderung der Idee des Denkmalschutzes, Förderung der Heimatpflege,
Entwicklung von Lernfeldern vor Ort zum besseren Verständnis der
Entstehungsgeschichte des Industriedenkmals Koepchenwerk, Sammeln und
Weiterreichen von Vorschlägen aus der Bürgerschaft zu Nutzungsmöglichkeiten,
Unterstützung zum Aufbau einer Sammlung von Erzählungen und Kommentaren
zum technischen und privaten Alltag im Werk.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

(Fortsetzung §3, Absatz 2)

Zusammenarbeit mit Archiven, die Informationen zum Zweck des Vereins liefern können, Zusammenarbeit mit einem evtl. im Industriedenkmal zu gründenden Museum, Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendverbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Heimat- und Technikgeschichte, Zusammenarbeit mit Museen und einschlägigen, schon umgenutzten Industriedenkmalern bei öffentlichen Veranstaltungen, Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes.

§ 4. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5. Mittelverwendung

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können je nach jährlicher Finanzlage des Vereins für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (tatsächlicher Aufwandsersatz und Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand) von bis zu 720 EUR beschließen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Natürliche Personen werden entsprechend dem Lebensalter entweder den Gruppen Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht oder Jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht zugeordnet.

(Fortsetzung § 7)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per mail oder per Fax zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie haben kein Stimmrecht, aber Rederecht.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder für besondere Verdienste um die Zwecksetzung des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über die Annahme entscheidet. Ist ein erweiterter Vorstand bestimmt, so entscheiden dessen Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären, er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Als wichtiger Grund gilt auch,

(Fortsetzung § 8)

wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht gezahlt hat. Der Grund für den Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist ein Gesamtvorstand bestimmt, so entscheiden dessen Mitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragstabelle festlegen, die als Vereinsordnung nicht Teil der Satzung ist. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten und beratend mitwirken.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Gesamtvorstandes schriftlich vorzulegen.

(Fortsetzung § 11)

Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die Neuwahl des Vorstandes, dessen Abwahl und seine Entlastung, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zusammensetzung des Beirats, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer festgelegten Frist mindestens einmal kalenderjährlich (Jahreshauptversammlung) oder auf gemeinsamen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder durchgeführt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich, kann aber auch – wenn möglich – per Email und Fax erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (der Rundmail, dem Fax) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben – unabhängig vom Übertragungsweg - gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Haben mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt, so ist diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Vorschläge von Vereinsmitgliedern für die Wahl des Vorsitzenden müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Vorschläge des Vorstands sind mit der Einladung zur

(Fortsetzung 2 § 11)

Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, kann der Vorstand weitere Vorschläge machen. Über die Vorschläge wird ohne Aussprache abgestimmt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder vertretend für ein abwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen - oder per mail oder Fax übermittelten - Vollmacht ausgeübt werden. Diese Vollmacht ist bis spätestens zwei Tage vor dem Termin an den Vorstand zu übermitteln. Die Übertragung des

Stimmrechts ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen für die aktuelle Mitgliederversammlung innehaben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen - eingeschlossen auch die evtl. eingereichten Vollmachten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Ist ein/e Schriftführer/in berufen, so ist das Protokoll von ihr/ihm und mindestens einem an der Sitzung anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(Fortsetzung § 13)

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll bei Neueintritt spätestens einen Monat nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand verbucht sein.

§ 12. Auf Vorschlag durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen in den Beirat wählen. Der Beirat berät den Vorstand in allen erforderlichen Bereichen. Der Beirat hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 13. Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der Stellvertreter/in, einem/r Kassierer/in und einer/m Schriftführer/in. Jeweils zwei vom Vorstand benannte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kassenprüfung

Vor der Jahreshauptversammlung ist die Kasse zu prüfen. Dies geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen. Die Mitgliederversammlung legt die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen fest. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen bestätigen der Mitgliederversammlung die Richtigkeit der Angaben des/der Kassierers/rin und bitten anschließend die Mitgliederversammlung um Entlastung des/der Kassierers/rin.

§ 15 Auflösung des Vereins

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.

Bei Durchsetzung des Abrissantrags des Industriedenkmals Koepchenwerk ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, ob der Verein aufgelöst wird oder sich verstärkt mit der Bewahrung der historischen Zusammenhänge befasst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur zwecks Verwendung für das Industriedenkmal Koepchenwerk.

Ende des Textes – Unterschriften siehe unten

Ort: Herdecke

Datum: 15.11.2017

Beschluss der Mitgliederversammlung